

2019



HANDLUNGSLEITFADEN INTEGRATION - INKLUSION

In Schwäbisch Gmünder Kindertageseinrichtungen

„Jedes Kind ist ein Kind mit denselben Zugangschancen und gleichberechtigter Teilhabe und somit ein Kind unserer Kommune.“ (Dr. Bläse)

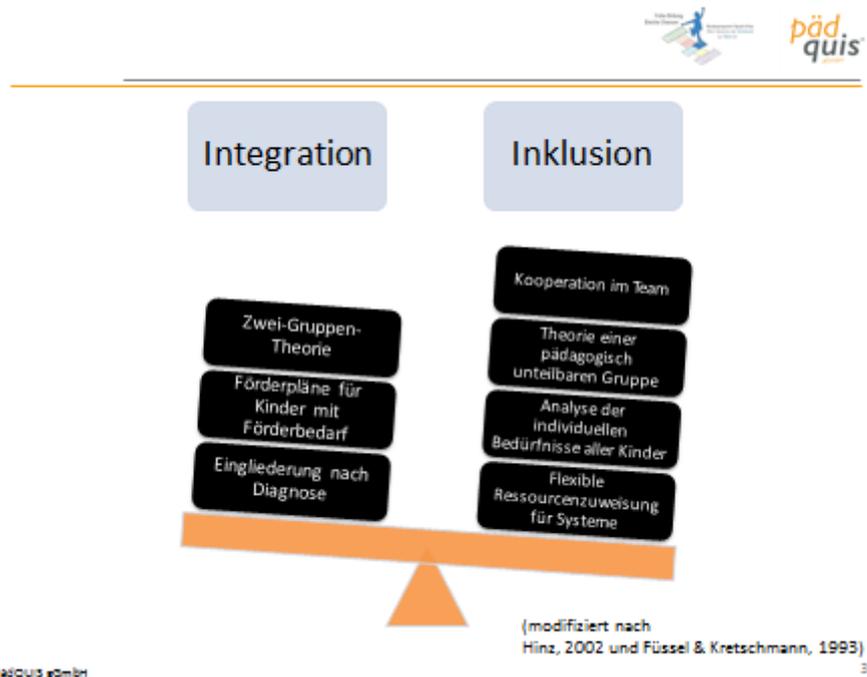
Auf dem Weg von der Integration zur Inklusion in Kindertagesstätten der Stadt Schwäbisch Gmünd

Nach Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention haben alle Kinder ein Recht auf Bildung. Gemäß Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention muss ein inklusives Bildungssystem geschaffen werden, bei dem Kinder mit Behinderungen nicht aus dem allgemeinen Bildungssystem ausgegrenzt, sondern von Anfang an und selbstverständlich einbezogen werden. Dies beginnt mit der frühkindlichen Bildung in Krippe und Kita. Somit verstehen wir die Erfüllung dieses Artikels als Entwicklungsprozess und machen uns mit den städtischen Kindertagesstätten auf den Weg von der Integration zur Inklusion.

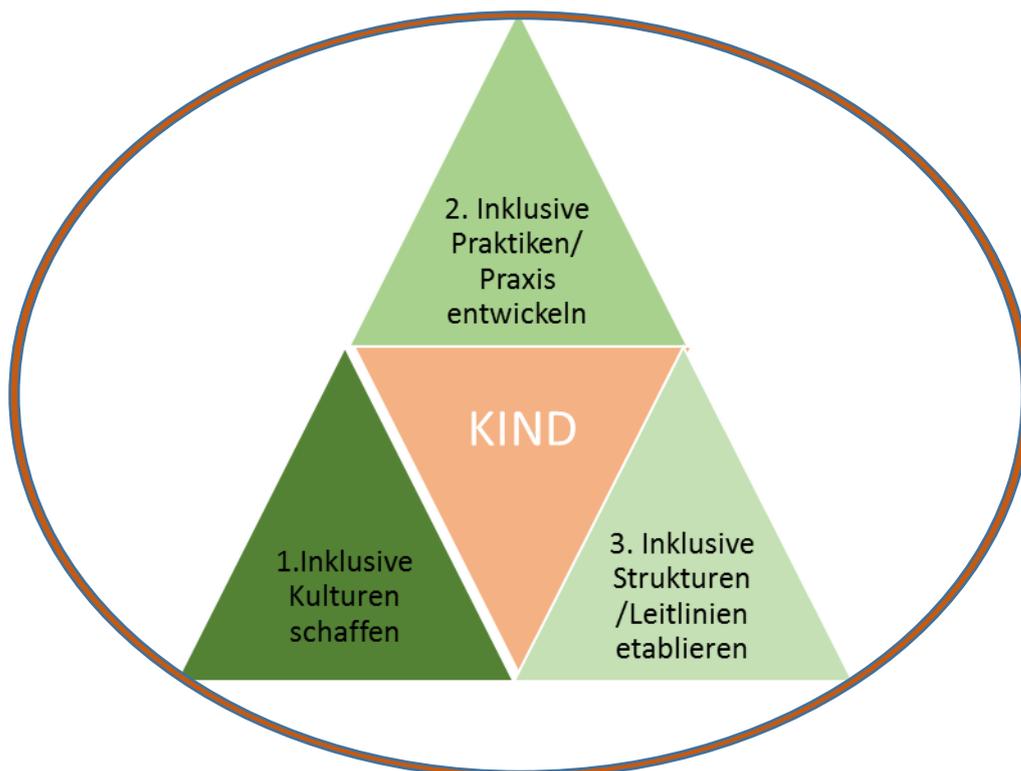
Ziel unserer Pädagogik ist es, Bildungsbarrieren abzubauen und Zugangswege zu ermöglichen, damit Teilhabe gelingt.

SCHAUBILD

Inklusion/Integration



Grundlage unserer inklusiven Pädagogik bilden die Leitgedanken aus dem „Index für Inklusion“. Um Inklusion in einer Einrichtung, Organisation oder Gemeinschaft umzusetzen, muss auf drei verschiedenen Ebenen gearbeitet werden.



Inklusive Kulturen zu schaffen bedeutet, dass Inklusion erst dann gelingt, wenn alle Beteiligten eine Haltung der Wertschätzung und Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Personengruppen entwickelt haben. Inklusives Zusammenleben erfordert also eine bestimmte Haltung, die mittels inklusiver Pädagogik erreicht werden soll. Dazu gehört der Abbau von Vorurteilen und Berührungsängsten, das Vermeiden von Diskriminierungen, das Hineinversetzen in die Lebenssituation verschiedener Menschen, aber auch die Wertschätzung gegenüber dem Andersartigen.

1. **Inklusive Strukturen/Leitlinien** zu etablieren bedeutet, dass Barrierefreiheit und geeignete Strukturen für inklusive Angebote geschaffen werden müssen. Darunter fallen der Abbau räumlicher Barrieren aber auch kommunikativer Barrieren („einfache Sprache“, Blindenschrift, Gebärdensprache) oder andere Zugangsbeschränkungen (dies kann auch die fehlende Bereitschaft sein, bestimmte Personengruppen an bestimmten Angeboten teilhaben zu lassen). Weiterhin geht es um das zur Verfügung stellen von Informationen und Öffentlichkeitsarbeit.
2. **Inklusive Praktiken/Praxis** zu entwickeln bedeutet, passgenaue Unterstützung und geeignete Angebote zu organisieren, aufzubauen und nachhaltig zu implementieren. Darunter fallen vor allem die Planung und Gestaltung von inklusiven Aktivitäten und Angeboten sowie – bezogen auf Menschen mit Beeinträchtigungen – entsprechende Vorhaben zum Aufbau und zur Sicherung einer personenzentrierten Unterstützung. Zunächst sind hierbei Angebote behindertengerecht bzw. bedarfsgerecht zu gestalten. Gegebenenfalls sind bestehende Angebote zu modifizieren, um eine Teilhabe aller Interessierten ermöglichen zu können.

Daraus resultierend bilden Partizipation, Inklusion, die wertschätzende Anerkennung von Unterschiedlichkeit und die konsequente Orientierung an den Bedürfnissen und Bedarfen der Kinder die Grundlagen unserer pädagogischen Arbeit.

Umsetzung:

Entscheiden sich Eltern eines Kindes mit Behinderung oder eines Kind, das von Behinderung bedroht ist dafür, dieses in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Schwäbisch Gmünd inklusiv betreuen zu lassen, stehen wir dieser Aufgabe offenkonstruktiv gegenüber. Wir steigen in einem gemeinsamen Dialog mit den Familien in einen intensiven Klärung- und Entscheidungsprozess ein. Unsere Fachkräfte richten dabei den Blick auf die gesamte Persönlichkeit des Kindes und sehen jedes Kind in seiner Einzigartigkeit als Bereicherung an.

Um einen gelingenden Kita-Alltag für Kinder mit und ohne Behinderung zu gestalten, muss geklärt werden, welche Möglichkeiten in der Einrichtung bestehen und welche konkreten Veränderungen vorgenommen werden müssen, damit Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigung gelingt. Dafür arbeiten Kitas, Träger und Familien eng zusammen. Zudem liegen der Umsetzung folgende Gesetze zugrunde:

Eingliederungshilfe nach § 53 SGBXII

Es handelt sich hierbei um eine Einzelförderung, die speziell für ein Kind beantragt wird und seiner besonderen Förderung zu Gute kommt.

Seit 01.01.2006 entscheiden Stadt-Landkreise über die Höhe der Leistungen in pauschalierter Form. Diese Pauschalen werden für den Einsatz sog. Integrationsfachkräfte zur Unterstützung der Integration des Kindes mit Behinderung in den Kitaalltag gewährt.

Ziel der Eingliederungshilfe ist es, "eine drohende Behinderung abzuwenden oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern (...)."¹

Für die Kindertagesbetreuung bedeutet dies, dass dem betroffenen Kind die Teilhabe am Kindergartenalltag/Gruppengeschehen ermöglicht wird. Durch die Eingliederungshilfe soll der individuelle Förderbedarf abgedeckt werden, um Lernanreize zu schaffen, gemeinsame Erfahrungsfelder von Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen sowie die Eingliederung in die Gemeinschaft zu

¹ §53 SGBXII

erleichtern. Der Träger sichert in Absprache mit dem Landkreis die hierfür notwendigen Ressourcen.

Eingliederungshilfe nach § 35a SGBVIII

Auch für Kinder, die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind, kann Eingliederungshilfe gewährt werden. Die Zuständigkeit liegt hier beim örtlichen Jugendamt, welches auch den Verfahrensweg festlegt und sich überwiegend am beschriebenen Ablauf für Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII orientiert.

Voraussetzung:

Um den individuellen Bedarfen und Bedürfnissen des Kindes mit Behinderung adäquat begegnen zu können, sollte die Aufnahme des Kindes erst nach Erhalt und Besetzung der Eingliederungshilfe stattfinden. (=>Schaffung nötiger Rahmenbedingungen im Vorfeld)

Verfahrensablauf bei (Neu-)Aufnahme eines Kindes mit Behinderung

(siehe Anhang: Flussdiagramm)

1. Klärung der Rahmenbedingungen in der Kindertagesstätte

- 1.1. Transparenz im Anmeldeverfahren (z.B. Rollstuhlzeichen im Little Bird)
- 1.2. konzeptionell (Wo finden Familien eine inklusiv ausgerichtete Einrichtungen?)
- 1.3. personell (Kapazität, Kompetenz)
- 1.4. räumlich
- 1.5. Belegsituation (bis zu 2 Belegplätze je nach Bedarf), Auslastung der Plätze

2. Antragstellung – Eingliederungshilfe

- 2.1. Antragsstellung durch die Eltern, eventuell mit Unterstützung der Kita-Leitung
- 2.2. Klärung der voraussichtlichen Höhe des zusätzlichen Förderbedarfs
(Offenlegung aller Unterlagen)

3. Gespräch mit den betreffenden Familien

- 3.1. Information über die Einrichtung
- 3.2. Erwartung der Familien (beispielsweise bezüglich Umfang der Betreuung, Fördermöglichkeiten in der Kita)
- 3.3. Informationen über das weitere Aufnahmeverfahren
- 3.4. Beschreibung des Kindes und deren Bedarfe durch die Familien (Bei fehlender und/ oder unzureichende Kooperation der Familien=> Träger einschalten)
- 3.5. Konsequente Dokumentation des Prozesses (Nachweismöglichkeit)

4. Stellungnahme der Kita

(Eventuell Einbeziehung von Fachdiensten, Frühförderung, Fachberatung, Träger, Eltern)

5. Runder Tisch/Fachkreis/Hilfeplangespräch

(Eltern, Leitung, Bezugsfachkraft, Träger, Fachdienst gegebenenfalls Fachberatung, Eingliederungshilfe)

6. Entscheidung über die Gewährung der Eingliederungshilfe

(Information)

7. Klärung der Umsetzung

7.1. Anstellung von Personal in eigener Trägerschaft, oder externer Dienstleister

7.2. Aufstockung des Stellenumfangs - internes Personal

7.3. Reduzierung der Plätze in der Gruppe (bis zu zwei Belegplätze je nach Bedarf)

8. Überarbeitung der bestehenden Konzeption durch das gesamte Kita-Team

9. Erarbeitung einer Tätigkeitsbeschreibung für die Integrationskraft, beziehungsweise zu Grunde legen der vorhandenen Stellenbeschreibung

10. Aufnahme des Kindes – Eingewöhnung

(Eingliederungshilfe begleitet Eingewöhnungsprozess als weitere Bezugsperson)

11. Einarbeitung der Integrationskraft

(Erarbeitung von Leitlinien in Folge zwingend nötig)

12. Umsetzung

(Das gesamte Kita-Team in Zusammenarbeit mit der Familie)

13. Regelmäßige Beobachtungs- und Entwicklungsdokumentation

- 13.1. regelmäßige Elterngespräche
- 13.2. runde Tische mit Fachdiensten (nach Bedarf)
- 13.3. Bericht an Landkreis

14. Fortschreibung des Hilfeplans

(regelmäßige Zielüberprüfung und Bedarfsermittlung)

Vorbereitung der Aufnahme von Kindern mit Behinderung

1. Räumliche Empfehlungen

- 1.1. räumliche Voraussetzungen (Trägerverantwortung)
- 1.2. sanitäre Voraussetzungen (Beispiel: Wickeln von größeren Kindern), rollstuhlgerecht usw.
- 1.3. Lernumgebung (Möblierung, Spielmaterial etc.)

2. Personelle Voraussetzungen

- 2.1.1. Fachkraft-Kind-Schlüssel (beispielsweise zur Gewährung der Aufsichtspflicht des Kindes/der Kinder)
- 2.1.2. Umsetzung pflegerischer Anforderungen
- 2.1.3. Fachkompetenz des Stammpersonals (Fortbildung/ Inhouseschulung bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung wird zugesichert)

3. Soziale Voraussetzungen in der Gruppe

- 3.1. Gruppenzusammensetzung förderlich für Integration des Kindes mit Behinderung
- 3.2. Information an und „Mitnahme“ von alle(n) Kitafamilien

4. Voraussetzungen im pädagogischen Angebot

Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Tagesablaufs

5. Gestaltung der Eingewöhnungszeit

- 5.1. JEDES Kind bekommt seine eigene Eingewöhnung!
- 5.2. zeitliche Abstimmung mit anderen therapeutischen Maßnahmen (Ergotherapie, Logopädie, etc.)
- 5.3. Beachtung von Besonderheiten (beispielsweise Medikamentengabe)

6. Betriebsrechtliche Voraussetzungen (Träger und KVJS)

- 6.1. Erfüllung der betriebsrechtlichen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer IN-Gruppe

6.2. Erfüllung der Voraussetzungen zur Beantragung von zusätzlichen Hilfen der Eingliederungshilfe nach §53 SGBXII oder § 35a SGB VIII

Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf

